Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalt.

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Steinheim (Büchereisatzung)

vom 19.02.2013

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016

Inhalt

§ 1	Allgemeines	.2
	Anmeldung	
§ 3	Benutzerausweis	.2
§ 4	Pflichten der Nutzer	.3
§ 5	Ausleihe, Vorbestellung, Ausleihfristen und Verlängerung	.3
§ 6	Ausschluss von der Nutzung	.3
§ 7	Schadenersatz / Haftung	.3
§ 8	Gebührenpflicht / Gebührenschuldner	.4
§ 9	Leihfristenüberschreitungen, Mahnung	.4
§ 1	0 Inkrafttreten	.4
Anl	age zu § 8 Absatz 1 der Satzung	.5

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Steinheim am 12.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Steinheim (Büchereisatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der Stadtbücherei Steinheim. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinheim.
- (2) Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann berechtigt, die Bücherei zu nutzen. Das Nutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang in den Bibliotheksräumen und im Amtsblatt der Stadt Steinheim bekannt gegeben.
- (5) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet (zum Beispiel "der Benutzer"). Selbstverständlich ist die Bezeichnung geschlechtsübergreifend gemeint.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Büchereisatzung zur Kenntnis genommen zu haben und deren Regelungen anzuerkennen. Er gibt damit auch die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zu seiner Person.
- (3) Kinder ab 6 Jahren können einen eigenen Benutzerausweis erwerben. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist bei Kindern die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Veränderung persönlicher Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich der Bücherei mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Die Gültigkeit des Benutzerausweises verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 15.01. des Folgejahres in der Bücherei zurückgegeben wird. Ist eine Rückgabe des Ausweises nicht möglich (zum Beispiel bei Verlust) hat die Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Kündigung zu erfolgen.

§ 4

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig ausgehändigt.
- (3) Entliehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Stadtbücherei überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entliehenen oder bereitgestellten Medien zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbücherei mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes von der Haftung frei.
- (5) Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anordnungen zu befolgen.

§ 5

Ausleihe, Vorbestellung, Ausleihfristen und Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises werden die im Bestand der Bibliothek befindlichen Medien ausgeliehen. Die Bibliotheksmitarbeiter können Sonderregelungen sowie Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Für ausgeliehene Medien kann das Büchereipersonal Vorbestellungen entgegennehmen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich:
 - 4 Wochen für Bücher und Hörbücher
 - 2 Wochen für Hörspiele, Saisonmedien, Zeitschriften
 - 1 Woche DVDs
- (5) Außer für Zeitschriften sind die oben genannten Leihfristen einmalig um ihre jeweilige Frist verlängerbar. Dies kann schriftlich, persönlich und telefonisch während der Öffnungszeiten sowie online über das Leserkonto erfolgen. Eine Leihfrist-Verlängerung muss spätestens bis zum Ende der Öffnungszeit des ersten Rückgabetermins beantragt werden. Für Hörbücher und DVDs fallen bei Verlängerung die jeweiligen Einzelausleihgebühren gemäß Nummer 2.) der Entgeltordnung nochmals an.
- (6) Pro Einzelausweis dürfen in der Regel höchstens 5 Medien entliehen sein, pro Familienausweis höchstens 20.
- (7) Medien, die zum Informationsbestand oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Zeitschriften und Nachschlagewerke.

§ 6

Ausschluss von der Nutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die aus der Nutzung entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

§ 7

Schadenersatz / Haftung

(1) Der Nutzer beziehungsweise gesetzliche Vertreter haftet nach Maßgabe dieser Satzung für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an überlassenen Medien und anderem Bibliotheksgut, auch wenn schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

- (2) Bei Verlust oder Beschädigung ist er zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Wird eine verloren gemeldete Medieneinheit nachträglich zurückgegeben, so kann er diese (nach Entfernen der Eigentumskennzeichnung durch die Stadtbücherei) behalten.
- (3) Für jedes neu beschaffte und in den Büchereibestand einzuarbeitende Medium wird zusätzlich eine Einarbeitungsgebühr erhoben.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Nutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Nutzers, die durch Nutzung von der Bücherei bereitgestellten Medien entstehen.

§ 8 Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Für bestimmte Dienstleistungen können zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Entgeltordnung.
- (2) Schuldner der Gebühren und des Auslagenersatzes ist der Nutzer sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 9 Leihfristenüberschreitungen, Mahnung

- (1) Bei Überschreitungen der Leihfristen sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen der Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Die Mitarbeiter der Bücherei sind berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.
- (3) Die Mitarbeiter der Bücherei können Entscheidungen über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Werden Medien trotz dreimaliger Aufforderung nicht zurückgebracht, ist die Bibliothek berechtigt, einen Kostenersatz nach den Regelungen des § 7 Absatz 2 in Rechnung zu stellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Steinheim, den 13.12.2016

gezeichnet Torke (Bürgermeister)

Anlage zu § 8 Absatz 1 der Satzung

Entgeltordnung

der Stadtbücherei Steinheim

1.	Benutzerausweis	•
	DCI Idizci add WCi3	

3. 4.

1. Erstausstellung

Beträge gemäß 2. anteilig für die vollen Monate bis zum Jahresende

2. Verlängerung

-	für Kinder/Jugendliche bis einschl. 17 Jahren	6,00€
-	für Erwachsene	12,00€
-	für Familien *	18,00€
Ersatzausstellung bei Verlust		2,50 €
Tage	2,50€	

2.) Einzelausleihgebühr (zusätzlich):

-	je DVD	(Ausleihzeit 1 Woche)	2,00€
_	je Hörbuch	(Ausleihzeit 4 Wochen)	2,00€

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld und Asylbewerberleistungen reduzieren sich die Gebühren zu 1.) und 2.) um 50%

3.) Versäumnisgebühren

-	pro Medieneinheit und Woche	1,00 €
-	für DVDs und Hörbücher pro Medium und Woche	2,00€
-	Maximale Höhe der Versäumnisgebühr pro Medium	25,00 €

- 4.) Mahngebühren
 - bei Überziehung der Ausleihzeit um mehr als 3 Wochen 1,00 €
- 5.) Einarbeitungsgebühr (Gebühr für die bibliothekarische Fertigstellung zur Ausleihe bei beschädigter Medieneinheit oder Verlust) 2,50 €

6.) Kostenersatz

Kopien aus Medien der Stadtbibliothek

0.15€

- Bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen, bei Beschädigung oder Verlust von Medienverpackungen (CD-, MC-Hüllen und so weiter) 2,00 €
- Bei Verlust oder größerer Beschädigung einer Medieneinheit:

100% des Wiederbeschaffungswertes

7.) Vormerkgebühren

- bei Vormerkung von Medien je Medium

1,00€

^{*} Die Familienkarte gilt für erwachsene Paare und Erziehungsberechtigte mit Kindern unter 18 Jahren, die den gleichen Wohnsitz haben.